

**EDITORIAL**

Das Jahr 2012 war in mehrfacher Hinsicht ereignisreich. So wurde im Januar 2012 ein neuer Vorsitzender der Sektion Rechtspsychologie gewählt. Der 3. Tag der Rechtspsychologie, veranstaltet von der Sektion Rechtspsychologie im BDP, wurde mit großer Resonanz erfolgreich durchgeführt. Namenhafte Referenten wie Günter Köhnken, Renate Volbert und Norbert Nedopil, haben sich in diesem Rahmen beteiligt. Im Oktober 2012 wurde von der Föderation Deutscher Psychologinnen und Psychologen die neue bzw. die überarbeitete Weiterbildungsordnung zum Fachpsychologen/in Rechtspsychologie verabschiedet und auf den Weg gebracht. Der AKA und die regionalen Gremien wurden im November aufgelöst und durch das Fachgremium Rechtspsychologie ersetzt (besetzt mit jeweils zwei Vertretern aus DGPs und BDP). Das Fachgremium befindet sich in der Konstitutionsphase und die Weiterbildungsordnung sowie die Prüfungsordnung bekommen innerhalb der Föderation den letzten „Schliff“ und „Feinjustierungen“. Somit startet die Rechtspsychologie in Deutschland in ein spannendes Jahr 2013. Wir werden im Heft 1-2013 über die weitere Entwicklung berichten und sicherlich die ersten Fakten sowie über die bis dahin erarbeiteten und verabschiedeten Papiere berichten.

Mit Blick auf das Thema dieses Heftes war darüber hinaus ein Meilenstein in diesem Jahr das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes, nach langen Debatten und Kontroversen. Dessen selten zitierte genaue Überschrift „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ macht sichtbar, dass der Bundesgesetzgeber in diesem Feld strukturell auf Grenzen stößt. Er hat hier einen normativen Orientierungspunkt und Rahmen geschaffen, den es auf Ebene der Länder und Kommunen – und nicht zuletzt auch seitens der mit Fragen des Kinderschutzes befassten Fachdisziplinen – zu konkretisieren und mit Leben zu füllen gilt.

Eine dieser Disziplinen ist zweifellos die Rechtspsychologie. Sowohl in der Praxis der familienrechtlichen Begutachtung als auch im Kontext der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der erzieherischen Bedarfe junger Menschen spielen massive Entwicklungsschädigungen durch Misshandlung, Missbrauch, physische Gewalt sowie Vernachlässigung in unterschiedlichen Facetten oft eine wichtige Rolle. Sie treten nicht selten in Kombinationen auf. Sie sind Ausgangspunkt familien- wie auch jugendhilferechtlicher Interventionen, Hintergrund staatlichen helfenden Eingreifens, der Begrenzung von Elternrechten, aber auch des strafenden Zugriffs auf Täter und Verantwortliche. Im forensischen Einzelfall ist die Antwort auf die Frage, wie wahrscheinlich ein erneutes Auftreten solcher Schädigungen ist, Anknüpfungspunkt gerichtlicher Entscheidungen zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen, Basis genauer Analysen für eine sachgerechte Hilfeplanung sowie Gegenstand von Risikoabschätzungen und Prognosen.

Mit dem vorliegenden Heft 2, das sich in seinem Schwerpunkt diesem Thema der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen

zuwendet, soll ein Beitrag dazu geleistet werden, in der Praxis tätige Rechtspsycholog/inn/en über den aktuellen Stand insbesondere der nationalen, aber auch der internationalen Forschung in prägnanter Form zu informieren. Einleitend bietet *Günther Deegener* einen Überblick zu den Erkenntnissen der epidemiologischen Forschung über Formen, Verbreitungsgrade, Trends sowie Risiko- und Schutzfaktoren der verschiedenen Arten der Misshandlung. Aus strafrechtlicher Sicht befasst sich *Bernd-Dieter Meier* mit dem System der materiell-strafrechtlichen Regelungen zur Realisierung eines dem Kindeswohl dienenden Rechtsgüterschutzes in Deutschland. Zwar verfügen wir danach über ein recht differenziertes nationales System strafrechtlicher Regulierungen, das die unterschiedlichsten Varianten aktiven Misshandelns wie auch die Beeinträchtigung von Kindern durch Unterlassen erfasst. Aber – so sein mahrender Hinweis – infolge der im Schwerpunkt eher generalpräventiven Orientierung des materiellen Strafrechts und dem Umstand, dass Strafverfahren wie auch Rechtsfolgen im Einzelfall mit schutzwürdigen Interessen eines Minderjährigen kollidieren können, ist Strafrecht nur ein partieller und subsidiärer Baustein des Schutzes. Der Rekurs auf Prävention sowie sozial konstruktive Formen der Aufarbeitung von Störungen und Konflikten sind auch aus Sicht des Strafrechtlers weitere wesentliche Elemente einer umfassenden Schutzkonzeption.

*Michael Borg-Laufs* und *Katja Dittrich* befassen sich mit einer subtileren, in der empirischen Forschung schwer zu fassenden und daher dort auch etwas stiefmütterlich behandelten Form der Kindeswohlgefährdung: der seelischen Misshandlung. Diese ist auch für Rechtspsychologen in der Praxis eine oft anzutreffende Problemkonstellation, die sowohl diagnostisch als auch prognostisch hohe Herausforderungen stellt. Dazu passend bieten *Heinz Kindler* und *Marianne Schwabe-Höllein* einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung zur seelischen Misshandlung. Neben Fragen der Definition und Verbreitung wird auch den Erkenntnissen zu Ursachen und Folgen nachgegangen sowie beschrieben, wie in der Rechtsprechung damit verfahren wurde. Ihr Beitrag schließt mit Hinweisen auf Implikationen für das diagnostische Vorgehen durch Sachverständige.

*Lena Stadler* präsentiert, anknüpfend an den Beitrag von Stadler, Bieneck und Wetzels in Heft 1 dieses Jahres, weitere Ergebnisse hochaktueller, repräsentativer deutscher Dunkelfeldforschung zu den Themen des Schwerpunkts. Die Autorin belegt auf Basis dieser umfangreichen Studie, wie stark die Überlappungen verschiedener Arten der Misshandlung sind. Isolierte Betrachtungen einzelner Misshandlungsformen werden dem Problem insofern nicht gerecht. Trotz eines rückläufigen Trends der Misshandlung von Kindern in unserer Gesellschaft ist die Quote derer, die dadurch in ihrer Entwicklung gravierenden Entwicklungsrisiken ausgesetzt wurden, nicht gering. Stadler kommt zur Feststellung einer Rate von 17,5 % der 16- bis 40-Jährigen, die nach ihren retrospektiven Angaben in der Kindheit mindestens eine der erfassten Misshandlungsarten in schwerer Ausprägung erlebt haben. Wesentlich für die Praxis ist weiter deren enger Zusammenhang mit Viktimisierung im Erwachsenenalter. Stärker auf die Praxis des Kinderschutzes bezogen ist die Abhand-

lung von *Sybille Winter, Ernst Pfeiffer und Ulrike Lehmkuhl*. Sie befassen sich mit der Umsetzung von Konzepten des Kinderschutzes vor allem im Kontext pädiatrischer und kinderpsychiatrischer stationärer Settings. Ihre Analysen werden plastisch greifbar unter anderem über ein ausführliches Fallbeispiel erörtert.

In der Rubrik Forum finden sich weitere Artikel, die thematisch außerhalb des Schwerpunktes liegen. Jan Kolberg macht hier auf eine rechtliche Neuentwicklung aufmerksam, die ein mögliches Arbeits- und Tätigkeitsfeld für Rechtspsychologen betrifft: Das neue Mediationsgesetz. Steffen Bieneck befasst sich mit dem Arbeitsfeld des Strafvollzugs. Er stellt Ergebnisse aktueller empirischer Analysen zur Verbreitung von Gewalt im Vollzug auf Grundlage von Primärdaten vor. Michaela Heinecke und Peter F. Brückner berichten über Ergebnisse einer zweistufigen Analyse der Qualität von Sachverständigengutachten. Abseits der Prüfung der formalen und inhaltlichen Qualität der Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren wurde durch katamnestiche Befragungen auch analysiert, wie der Gutachtenprozess selbst zu Rechtsfrieden beitragen kann. Es ließ sich zeigen, dass einvernehmliche und nachhaltige Lösungen dann eher möglich sind, wenn das Kohärenzerleben der Begutachteten hoch ist, d. h. wenn Beteiligte das Gefühl haben, Zusammenhänge der Begutachtung zu verstehen, sich einbringen zu können und einen Sinn in den Untersuchungen zu erkennen. Dieser Befund dürfte auch für andere Rechtsgebiete Relevanz besitzen. Im letzten Originalbeitrag befassen sich André Jacob und Alexa Schiel mit der Diagnostik elterlicher Erziehungskompetenzen. Nach einem Überblick über theoretische Ansätze und Verfahren der Diagnostik von Erziehungsstilen und Erziehungsverhalten beschreiben sie – anknüpfend an das von Jacob und Wahlen entwickelte integrative Vier-Komponenten-Modell der elterlichen Erziehung und das darauf basierende Multiaxiale Diagnosesystem Jugendhilfe (MAD-J) – den Interviewleitfaden zur Diagnostik der elterlichen Erziehung (IDEE). Es handelt sich um eine Operationalisierung des MAD-J, die auch für psychologische Sachverständige, insbesondere im familiengerichtlichen Verfahren, interessant sein dürfte.

Wir hoffen, mit diesen Beiträgen, die einen doch recht weiten thematischen Bogen umspannen, eine Auswahl getroffen zu haben, die für Praxis und Fortbildungsbedarfe unserer Leserinnen und Lesern nützlich ist.

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2013.

Ihre Schriftleitung